

güterbinnenhandels vor den zuständigen Ministern zu verteidigen. Die Verteidigung und Bestätigung der Sortimentskonzeptionen hat in gemeinsamen Beratungen der zuständigen Minister zu erfolgen. Dabei haben die bilanzverantwortlichen Minister die Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern zu sichern. Die Sortimentskonzeptionen zu Erzeugnissen der Jugendmode sind mit den zuständigen FDJ-Leitungen abzustimmen. Unterschiedliche Standpunkte zum Inhalt der Sortimentskonzeptionen sind mit dem Ziel der Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion durch die Minister einer Klärung zuzuführen. Die Sortimentskonzeptionen sind nach ihrer Bestätigung von den bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 15. Februar des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise zu übergeben. Die Einreichung und Bestätigung von längerfristigen Sortimentskonzeptionen hat entsprechend zu erfolgen. Sortimentskonzeptionen, die für einen Zeitraum von mehreren Jahren erarbeitet werden, sind jährlich im Dezember in Vorbereitung der Volkswirtschaftspläne zu präzisieren.

(4) Sortimentskonzeptionen sind

- der erzeugniskonkreten Planung und Bilanzierung des Aufkommens und der Bereitstellung von Konsumgütern für die Bevölkerung bei der Vorbereitung und zur Umsetzung der staatlichen Aufgaben sowie bei der Ausarbeitung der Planentwürfe
- in Verbindung mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Ein- und Verkaufshandlungen von Industrie und Konsumgüterbinnenhandel
- der effektiveren Gestaltung der territorialen Produktionsstruktur sowie der Lieferbeziehungen insbesondere zwischen Industrie und Konsumgüterbinnenhandel

zugrunde zu legen.

(5) In den Sortimentskonzeptionen ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung der gemeinsame Standpunkt der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Konsumgüterbinnenhandels zum Bedarf und zur Bedarfsdeckung festzulegen. Die Jahressortimentskonzeptionen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bedarf in Menge, Wert (IAP und EVP) und Sortiment, darunter Exquisit, Delikat und Jugendmode
- b) Bedarfsdeckung in Menge, Wert (IAP und EVP) und Sortiment, darunter Exquisit, Delikat und Jugendmode
- c) Entwicklung der Qualität und Attraktivität der Erzeugnisse (z. B. Materialstruktur, Gebrauchseigenschaften, Mengenteile mit Gütezeichen „Q“, Mengenteile neuentwickelter Erzeugnisse; dabei sind die Erzeugnisse, die neu in die Produktion eingeführt und der Bevölkerung angeboten werden sollen, mit Angabe der Gebrauchseigenschaften, der Qualitätskennziffer, der Menge und des Wertvolumens gesondert auszuweisen)
- d) Preisgruppenstruktur
- e) Durchschnittspreise (IAP und EVP), Preis- und Kostenobergrenzen
- f) Größengruppenstruktur
- g) Anteile der Lieferzeiträume und Vertriebsbedingungen
- h) Festlegungen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung
- i) Festlegungen zur Rationalisierung des Warenumschlages zur Gewährleistung der erforderlichen Ladegut- und Transportsicherung und zum Einsatz sowie zur Wiederverwendung der Verpackung
- k) Festlegungen zur Entwicklung der Kundendienste und der Dienstleistungen
- l) Standpunkt und Vorschläge zur Beseitigung von

Differenzen zwischen Bedarf und Bedarfsdeckung im Gültigkeitszeitraum der Sortimentskonzeption.

In den längerfristigen Sortimentskonzeptionen sind neben dem Ausweis des gemeinsamen Standpunktes zur Entwicklung des Bedarfs und der Bedarfsdeckung für die gemäß Abs. 2 festzulegenden Sortimente vor allem Festlegungen

- zum Standardsortiment
 - zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse
 - zur Neuentwicklung von Erzeugnissen (einschließlich der Festlegung technischer Parameter für diese Erzeugnisse)
 - zu den Realisierungsbedingungen für neuentwickelte Erzeugnisse (z. B. Termine ihrer Versorgungswirksamkeit, Menge und Preis) sowie
 - zur Sicherung der Ersatzteilversorgung
- zu treffen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Sortiments- und Erzeugniserneuerung sind in die Pläne Wissenschaft und Technik der Produzenten aufzunehmen und mit den Pflichtenheften sowie den Erneuerungspässen planmäßig umzusetzen. Erforderliche Investitionen sind in die Pläne aufzunehmen, rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen.

(6) Sortimentskonzeptionen sind zu aktualisieren, wenn sich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. der staatlichen Planaufgaben Veränderungen im Aufkommen oder in der Bereitstellung ergeben.

(7) Die Realisierung der in den bestätigten Sortimentskonzeptionen festgelegten Entwicklung der Bereitstellung von Konsumgütern für die Bevölkerung ist im Umfang der staatlichen Planaufgabe durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten.

(8) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft — soweit sie nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — und die zentralen Fondsträger des Konsumgüterbinnenhandels sowie die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, mit denen die Sortimentskonzeptionen abzustimmen sind, haben zu vereinbaren, wie die nicht mehr abwendbaren ökonomischen Auswirkungen auszugleichen sind, die durch die Veränderung der in den Sortimentskonzeptionen getroffenen Festlegungen entstehen.¹

4. In Ziff. 5.3. (S. 21) wird der Abs. 9 gestrichen. Die Absätze 10 bis 12 werden Absätze 9 bis 11.

5. Die Ziff. 5.8. (S. 31) wird wie folgt gefaßt:

5.8. Planung von Reparatur- und Instandhaltungsleistungen

5.8.1. Planung der Leistung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben in den Ministerien für Elektrotechnik und Elektronik, für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

- (1) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik, dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben
 - industrielle Warenproduktion IAP
dar. industrielle Warenproduktion ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe
 - industrielle Warenproduktion KPP
dar. industrielle Warenproduktion KPP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe.

Die Ministerien übergeben diese staatlichen Plan-

¹ Z. Z. gilt hierfür die vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR herausgegebene „Grundsätzliche Feststellung Nr. 1/1988 über die Vereinbarung des Ausgleichs nicht mehr abwendbarer ökonomischer Auswirkungen bei der Veränderung der in den Sortimentskonzeptionen getroffenen Festlegungen“.